

Zeichen IV E 15

Dienstgebäude: 

Rungestraße 29
Zugang: Am Köllnischen Park 3
10179 Berlin-Mitte

Zimmer Ru 419

Telefon 030 9025-1565

Fax 030 9025-1669

intern (925)

Datum 04.06.2020

Feststellung über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gemäß § 5 Umweltverträglichkeitsgesetz (UVPG) für das Vorhaben „Errichtung eines Aufzuges im U-Bahnhof Moritzplatz im Bezirk Friedrichshain-Kreuzberg von Berlin“

AZ: IV E1 P 1806

Antrag der BVG vom 30.05.2018

Verfahrensleitende Verfügung

Für das o.g. Vorhaben wird gemäß § 5 i.V.m. § 7 UVPG festgestellt, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Begründung

Das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 auf alle in Anlage 1 aufgelisteten Vorhaben anzuwenden. § 2 Abs. 4 Nr. 2 UVPG normiert, dass auch Änderungsvorhaben i.S.d. UVPG nach Maßgabe der Anlage 1 sind, sodass die Änderung einer bestehenden Straßenbahnstrecke den Tatbestand der Nr. 14.11 der Anlage 1 zum UVPG erfüllt und folglich der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 9 Abs. 3 i.Vm. § 7 Abs. 1 UVPG unterliegt.

Gemäß § 4 Abs. 2 PBefG gelten als Straßenbahnen auch Untergrundbahnen, die ausschließlich oder überwiegend der Beförderung von Personen im Orts- und Nachbarschaftsbereich dienen und nicht Bergbahnen oder Seilbahnen sind. Mithin fällt die Berliner U-Bahn unter den rechtlichen Status einer Straßenbahn nach PBefG, sodass der Einbau eines Aufzuges in einen U-Bahnhof rechtlich als Änderung einer Betriebsanlage einer Straßenbahn zu beurteilen ist.

Sprechzeiten
nach telefonischer Vereinbarung

E-Mail:

post@senuvk.berlin.de *

* Elektronische Zugangseröffnung gem. § 3a Abs. 1 VwVfG

Hinweis zur Information zum Datenschutz nach Art. 13 und 14


Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO):


<https://www.berlin.de/senuvk/service/formulare/de/datenschutz.shtml>


Internet


www.berlin.de/sen/uvk

Fahrverbindungen:

 2 Märkisches Museum

 8 Jannowitzbrücke, Heinrich-Heine-Str.

 3, 5, 7, 9 Jannowitzbrücke

 147, 165, 265 U-Bhf. Märkisches Museum

Zahlungen bitte bargeldlos an die Landeshauptkasse Berlin:

Postbank Berlin IBAN: DE47100100100000058100

Berliner Sparkasse IBAN: DE251005000009900007600

Bundesbank, Filiale Berlin IBAN: DE5310000000010001520

BIC: PBNKDEFFXXX

BIC: BELADEBEXXX

BIC: MARKDEF1100

Für das vorliegende Vorhaben ist nach § 9 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 und § 7 Abs. 1 S. 1 i.V.m. Nummer 14.11 der Anlage 1 UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen, um zu ermitteln, ob die geplanten Änderungen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen können. Sofern die geplanten Änderungen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen, besteht eine UVP-Pflicht.

Das Vorhaben hat den Einbau eines Aufzugs zur barrierefreien Erschließung des U-Bahnhofs Moritzplatz mit direkter Verbindung vom Bahnsteig zum öffentlichen Straßenland zum Gegenstand.

Im Rahmen der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles wurde nach überschlägiger Prüfung der vorliegenden Unterlagen (Erläuterungsbericht, Pläne und Stellungnahme des Landesdenkmalamts) und unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien gemäß § 5 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 UVPG von Amts wegen festgestellt, dass von dem Änderungsvorhaben nach § 9 Abs. 3 S. 2 i.V.m. § 7 Abs. 1 S. 3 UVPG keine entscheidungserheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären. Bei der Vorprüfung wurde des Weiteren berücksichtigt, inwieweit Umweltauswirkungen durch die von der Trägerin des Vorhabens vorgesehenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen offensichtlich ausgeschlossen werden.

Betroffen sind folgende Schutzgüter:

Menschen, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser und kulturelles Erbe nach § 2 Abs.1 Nr. 1 bis 4 UVPG.

Das Schutzgut Menschen kann vorübergehend baubedingt Lärm-, Staub- und Abgasimmissionen ausgesetzt sein. Unzumutbare Lärmbeeinträchtigungen durch die Bauarbeiten werden jedoch durch die Einhaltung der AVV Baulärm ausgeschlossen. Dauerhaft sind durch den Betrieb des Aufzuges keine Immissionen zu erwarten, die zu unzumutbaren Beeinträchtigungen führen.

Durch das Vorhaben werden im Bereich von Baumscheiben 5 Bäume mit einem Stammumfang von 110 cm bis 155 cm gefällt und im Bereich der 5 Baumscheiben 16 m² Boden versiegelt. Im Übrigen befindet sich das Vorhaben im Bereich von versiegeltem Straßenland.

Baubedingt werden für die Baugrube ca. 114 m³ (6,5 m x 7,6 m x 1,4 m + 7,5 m x 8,6 m x 1,0 m) Boden ausgehoben. Die Bauarbeiten greifen nicht in das Grundwasser ein.

Der U-Bahnhof Moritzplatz ist als Gesamtanlage in die Berliner Denkmalliste eingetragen. Das Vorhaben greift in das Denkmal ein und berührt damit Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, stellt jedoch keine erhebliche nachteilige Auswirkung auf das Denkmal dar. Des Weiteren können die Beeinträchtigungen im Plangenehmigungsverfahren durch Auflagen auf das Notwendigste beschränkt werden.

Das Ergebnis der Einzelfallprüfung ist nach § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt zu geben. Die Begründung nach § 5 Abs. 2 UVPG und die der Entscheidung zu Grunde liegenden Unterlagen sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen über den Zugang zu Umweltinformationen bei der Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz, Dienstgebäude Rungestraße 29, Zimmer Ru 419, (Zugang über Am Köllnischen Park 3) 10179 Berlin, sowie im UVP-Portal des Landes Berlin öffentlich zugänglich. In der Zeit der Beschränkungen auf Grund der Corona-Pandemie ist die Einsichtnahme im Dienstgebäude nur nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung möglich.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 5 Abs. 3 S.1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

Im Auftrag



Wanzek

Leiter der Planfeststellungsbehörde

Rechtsgrundlage

Personenbeförderungsgesetz (**PBefG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. August 1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. März 2020 (BGBl. I S. 433)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (**UVPG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Einführung eines Bundes-Klimaschutzgesetzes und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. BGBl Jahr 2019 I Seite 2513)

Verwaltungsverfahrensgesetz (**VwVfG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 25 des Gesetzes vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846)

Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz

**Feststellung über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben
Plangenehmigung zur „Errichtung eines Aufzuges im U-Bahnhof Moritzplatz im Bezirk
Friedrichshain-Kreuzberg von Berlin“**

Bekanntmachung vom 04.06.2020

SenUVK IV E 1 P1806

Telefon: (030) 9025-1565 oder (030) 9025-0, intern 925-1565

Am 30.05.2018 beantragten die Berliner Verkehrsbetriebe Anstalt des öffentlichen Rechts, Holzmarktstraße 15-17, 10179 Berlin im Rahmen des oben angegebenen Bauvorhabens die planrechtliche Genehmigung des Vorhabens nach § 28 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) i.V.m. § 74 Abs. 6 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (§ 28 Abs. 1a PBefG a.F.).

Bei dem Vorhaben handelt es sich um den Einbau eines Aufzuges zur barrierefreien Erschließung des U-Bahnhofes Moritzplatz mit direkter Verbindung vom Bahnsteig zum öffentlichen Straßenland. Durch das Vorhaben werden im Bereich von Baumscheiben 5 Bäume mit einem Stammumfang von 110 cm bis 155 cm gefällt und im Bereich der 5 Baumscheiben 16 m² Boden versiegelt. Im Übrigen befindet sich das Vorhaben im Bereich von versiegeltem Straßenland. Baubedingt werden für die Baugrube ca. 114 m³ (6,5 m x 7,6 m x 1,4 m + 7,5 m x 8,6 m x 1,0 m) Boden ausgehoben. Die Bauarbeiten greifen nicht in das Grundwasser ein. Mit dem Einbau der Aufzugsanlage wird ein zusätzliches Element geschaffen, so dass die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege in Form der Veränderung des Gesamtbildes des U-Bahnhofes berührt sind. Bauzeitlich kann es zu Beeinträchtigungen der Schutzgüter Menschen und Luft kommen.

Für das vorliegende Änderungsvorhaben erfolgte nach § 9 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 und § 7 Abs. 1 S. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i.V.m. Nummer 14.11 der Anlage 1 UVPG eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht, um zu ermitteln, ob die geplanten Änderungen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen können.

Im Rahmen dieser allgemeinen Vorprüfung wurde nach überschlägiger Prüfung der vorliegenden Unterlagen (Erläuterungsbericht, Pläne und Stellungnahme des Landesdenkmalamts) und unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien gemäß § 5 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 UVPG von Amts wegen festgestellt, dass von dem Änderungsvorhaben nach § 9 Abs. 3 S. 2 i.V.m. § 7 Abs. 1 S. 3 UVPG keine entscheidungserheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären. Zudem werden von der Vorhabenträgerin Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen umgesetzt, die die vorgesehenen Beeinträchtigungen vermindern, sodass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Die der Entscheidung zugrundeliegenden Unterlagen sowie deren Begründung sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen über den Zugang zu Umweltinformationen bei der Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz, Dienstgebäude Rungestraße 29, Zimmer Ru 419, (Zugang über Am Köllnischen Park 3) 10179 Berlin, sowie im UVP-Portal des Landes Berlin öffentlich zugänglich. In der Zeit der Beschränkungen auf Grund der Corona-Pandemie ist die Einsichtnahme im Dienstgebäude nur nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung möglich.

Die Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 S. 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Im Auftrag



Wanzek
Leiter der Planfeststellungsbehörde

Rechtsgrundlage

Personenbeförderungsgesetz (**PBefG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. August 1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. März 2020 (BGBl. I S. 433)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (**UVPG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Einführung eines Bundes-Klimaschutzgesetzes und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. BGBl Jahr 2019 I Seite 2513)

Verwaltungsverfahrensgesetz (**VwVfG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 25 des Gesetzes vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846)